

Satzung
**zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden und seines
Stellvertreters des Zweckverbandes Krankenhaus Coburg**

Der Zweckverband „Krankenhausverband Coburg“ erlässt auf Grund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), Art. 20a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 04.05.1999 (RABL. Ofr. Nr. 6 vom 21.06.1999, S. 77) folgende

Satzung
**zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden und seines
Stellvertreters des Zweckverbandes Krankenhaus Coburg**

§ 1
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dieser nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören (Verbandsräte), erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung eine Entschädigung (Sitzungsgeld), wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung wird zweimal gewährt, wenn sich die Sitzung auf den Vormittag (bis 12.30 Uhr) und den Nachmittag erstreckt.
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt für den Vormittag und den Nachmittag jeweils 50,00 Euro.

§ 2
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter (§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden mtl. 500,00 Euro und für seinen Stellvertreter mtl. 300,00 Euro.

§ 3
Wegegeld

- (1) Die Verbandsräte erhalten für jede Sitzung und für jedes Dienstgeschäft ein Wegegeld.
- (2) Das Wegegeld wird ohne Rücksicht auf das benützte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet.
- (3) Das Wegegeld je zurückgelegtem Fahrtkilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) wird pauschal nach den Kilometersätzen des Abschnittes 38 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien in der jeweiligen Fassung gewährt.
- (4) Das Wegegeld wird für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort nur einmal gewährt.

§ 4
Reisekosten

- (1) Zusätzlich zu den Vergütungen nach den §§ 1 und 3 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz des Krankenhausträgers geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung, der Wegstrecken- und Mitnahmehentschädigung gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Reisekostenvergütung werden die Verbandsräte den Beamten der Besoldungsgruppe A 15 gleichgestellt.

§ 5
Verdienstausfall

- (1) Die Verbandsräte, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen oder durch die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung entschädigt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
- (2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen bzw. an Dienstgeschäften entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung für jede volle Stunde, jedoch für höchstens 10 Stunden täglich (auch bei geteiltem Sitzungstag). Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Zeit der Unterbrechung mit.
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 25,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.1999 (RABl. Ofr. Nr. 11/2003, Seite 138 f) außer Kraft.

Coburg, den 11.02.2008
Zweckverband Krankenhausverband Coburg

gez. Zeitler

Zeitler
Verbandsvorsitzender
Landrat